

Bebauungsplan „Bürgerhaus Braunshardt und 1. Änderung Braunshardter Schloss – Neufassung“, Stadtteil Braunshardt

Bekanntmachung der Genehmigung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Verfügung vom 25. Februar 2016, AZ.: III 31.2-61d 02/01-123, den am 17. September 2015 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Bebauungsplan „Bürgerhaus Braunshardt und 1. Änderung Braunshardter Schloss – Neufassung“ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Die zwei Plangeltungsbereiche des Bebauungsplanes umfassen nach § 9 Abs. 7 BauGB die Grundstücke der Gemarkung Braunshardt Flur 4, Nr. 88/2 und 89/2 (Bürgerhaus) sowie die Grundstücke Flur 5, Nr. 217/3, 217/4 tlw. und 243/1 (Parkplatzanlage).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der im § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Weiterstadt, 64331 Weiterstadt, Riedbahnstraße 6, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hingewiesen a) auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, betreffend die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, sowie b) auf § 44 Abs. 4 BauGB, betreffend das Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird zur Einsicht bei der Stadtverwaltung Weiterstadt, Riedbahnstraße 6, Zimmer 305 während der Dienststunden bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Für den Magistrat

Ralf Möller
Bürgermeister